

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Com at Work Computer & More GmbH

## Allgemeines

1. Die folgenden Geschäftsbedingungen der Firma Com at Work - Computer & More GmbH, nachfolgend Fa. Com at Work GmbH genannt, sind Grundlage eines jeden Geschäftes. Sie werden auch dann Vertragsinhalt, wenn der Besteller von diesen abweichenden Bedingungen verwendet. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bestimmungen als angenommen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen wird bereits hiermit widersprochen, d.h. sie werden auch dann nicht anerkannt – wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit grundsätzlich unserer schriftlichen Bestätigung.

## 2. Lieferungen und Leistungen

2.1 Die Angebote der Fa. Com at Work GmbH sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Fa. Com at Work GmbH, spätestens jedoch durch Abnahme der Lieferung/Leistung durch den Kunden zustande. Der Besteller ist an seinen Vertragsantrag vier Wochen gebunden.

2.2 Fa. Com at Work GmbH ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist.

2.3 Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen, sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen Fa. Com at Work GmbH hergeleitet werden können.

2.4 Die Preise verstehen sich, falls nichts anders vereinbart, zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer ab Lager Frankfurt am Main oder bei Direktversand ab deutsche Grenze bzw. Deutscher Einfuhrhafen.

2.5 Soweit nicht anders angegeben, hält sich Fa. Com at Work GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise eine Woche ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.

2.6 Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt der Fa. Com at Work GmbH ausdrücklich vorbehalten.

2.7 Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von Fa. Com at Work GmbH zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden. Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von Fa. Com at Work GmbH vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich zeitweiliger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei Fa. Com at Work GmbH oder beim Hersteller eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Fall evtl. vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Sollte Fa. Com at Work GmbH mit einer Lieferung mehr als vier Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde nach einer schriftlich gesetzten Nachfrist unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Lieferverzuges ist in jedem Fall ausgeschlossen. Fa. Com at Work GmbH behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der o.g. Ereignisse hervorgerufenen Lieferverzögerungen länger als 6 Wochen andauert und dies nicht von Fa. Com at Work GmbH zu vertreten ist.

2.8 Auftragswert für Lieferverkäufer Fa. Com at Work GmbH ist bei einem Auftragswert unter € 200,- netto je Rechnung berechtigt, einen Mindermengenschlag in Höhe von € 15,- zzgl. Mehrwertsteuer zu berechnen.

## 3. Prüf- und Gefahrenübergang

3.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb von 8 Tagen so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

3.2 Transportschäden sind innerhalb von 24 Stunden nach Warenannahme vom Kunden schriftlich bei der Fa. Com at Work GmbH zu melden.

3.3 Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Annahme.

3.4 Die Gefahr geht mit Übernahme des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen beauftragte oder andere Personen, die von Fa. Com at Work GmbH benannt sind, spätestens jedoch mit unmittelbarer Übergabe des Vertragsproduktes an den Kunden oder dessen Beauftragte auf den Kunden über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden der Fa. Com at Work GmbH verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Bestimmungen aus 3.3 gelten auch bei Rücksendung nach Mängelbeseitigung bzw. Entgeltlicher Serviceleistung an den Kunden.

## 4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die Fa. Com at Work GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden Fa. Com at Work GmbH vom Käufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die Fa. Com at Work GmbH auf Verlangen des Käufers nach dessen Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert den Wert der Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

4.2 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Fa. Com at Work GmbH (Vorbehaltsware). Eine etwaige Be- oder Verarbeitung erfolgt stets für Fa. Com at Work GmbH als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne Fa. Com at Work GmbH zu verpflichten. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entstehen für Fa. Com at Work GmbH grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei der Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung im Verhältnis des Wertes zum Wert der anderen Ware. Sollte der Abnehmer Alleineigentümer werden, räumt er uns bereits jetzt das Miteigentum im Verhältnis der genannten Werte ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Werden die durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Waren weiterveräußert, so gilt die nachfolgend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

4.3 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung, usw.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungspflichten gegenüber der Fa. Com at Work GmbH nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Fa. Com at Work GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

4.5 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche Vertragliche Verpflichtungen schuldhaft nicht, ist Fa. Com at Work GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

## 5. Zahlung

5.1 Rechnungen sind je nach Vereinbarung der Vorauskasse, per Nachnahme-Bar, Nachname-Verrechnungsscheck oder bei Abholung zahlbar, soweit nicht anders vereinbart.

5.2 Fa. Com at Work GmbH ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Der Käufer ist hiervon zu unterrichten.

5.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.

5.4 Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 4% über dem Bundesbankdiskontsatz zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist.

5.5 Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in Verzug gerät, sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält oder wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern, insbesondere u.a. Zahlungseinstellung, Abhängigkeit eines Vergleiches oder Konkursverfahren. In diesen Fällen sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzubehalten oder nur gegen Vorauszahlung der Sicherheiten auszuführen.

5.6 Der Käufer ist zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltrechtes nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

5.7 Bei einer Lieferung an eine vom Kunden angegebene und von der Rechnungsanschrift abweichende Lieferanschrift bleibt der Besteller der Fa. Com at Work GmbH auch bei Lieferung an eine dritte Person gegenüber Schuldner, da die Lieferung in seinem Namen geschieht.

## 6. Gewährleistung

6.1 Fa. Com at Work GmbH gewährleistet, dass die Vertragsprodukte nicht mit wesentlichen Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Die Parteien sind sich jedoch bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler von Softwareprodukten unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Deshalb übernimmt Fa. Com at Work GmbH keine Gewährleistung für auf Kundenwunsch vorinstallierte Software-Produkte, die über deren Funktionstüchtigkeit bei Übergabe hinausgeht. Der Kunde ist gehalten die Funktionstüchtigkeit unverzüglich zu prüfen und ggf. zu rügen.

6.2 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden, Betrieb mit falscher Stromart oder –Spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosionen oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsstelle, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht wurden.

6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für den Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar.

6.4 Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen vom Käufer schriftlich gerügt werden. Für versteckte Fehler gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei berechtigten Mängeln haben wir nach unserer Wahl das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung; erst nach 3-maligem Fehlschlag kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder Minderung des Kaufpreises verlangen.

6.5 Im Gewährleistungsfall muss das defekte Teil bzw. Gerät und eine genaue Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und Seriennummer und einer Kopie der Rechnung, mit der das Gerät geliefert wurde, an Fa. Com at Work GmbH, Bornheimer Landstr. 49, 60316 Frankfurt am Main, zur Reparatur eingeschickt bzw. bei ihr angeliefert werden. Die Geräte müssen frei eintreffen. Bei „unfrei“ eingesandten Geräten wird die Annahme durch Fa. Com at Work GmbH verweigert. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Lieferungsgegenstände. Der Käufer hat bei Einsetzung der zu reparierenden Geräte dafür Sorge zu tragen, dass auf diesen befindliche Daten, die ihm wesentlich sind, durch Kopien gesichert werden, da diese bei Reparaturereignissen verloren gehen können. Fa. Com at Work GmbH übernimmt keine Haftung für verloren gegangene Datenbestände und hieraus resultierende Folgeschäden.

6.6 Im Falle der Nachbesserung übernimmt Fa. Com at Work GmbH die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Transportkosten für das Ersatzstück trägt Fa. Com at Work GmbH soweit diese sonstigen Kosten zum Auftragswert nicht außer Verhältnis stehen.

6.7 Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Fa. Com at Work GmbH über.

6.8 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt ist Fa. Com at Work GmbH berechtigt, für alle Aufwendungen Ersatz zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen der Fa. Com at Work GmbH berechnet.

## 7. Haftung und weitergehende Gewährleistung

7.1 Fa. COM AT WORK GMBH übernimmt keinerlei Eigenschaftszusicherungen der Hersteller und Vorlieferanten. Gleiches gilt für Werbeaussagen in Hersteller- und Lieferantenprospekten. Insoweit sind Schadenersatzansprüche des Käufers – gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verschuldens bei Vertragsschluss sowie Verletzung von Nebenpflichten – ausgeschlossen. Fa. COM AT WORK GMBH haftet ebenfalls nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Garantieversagen eines Herstellers werden lediglich durch Fa. COM AT WORK GMBH weitergegeben ohne diese jedoch rechtsverbindlich selbst zu übernehmen. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

7.2 Vorstehende Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten nicht für Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz oder wegen anfänglichem Unvermögen oder von uns zu vertretender Unmöglichkeit. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen.

## 8. Export- und Importgenehmigungen

8.1 Von Fa. Com at Work GmbH gelieferte Produkte und technisches Knowhow sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Käufer vereinbarten Lieferland bestimmen. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten – einzeln oder in systemintegrierter Form – ist für den Käufer genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. die anderen mit dem Käufer vereinbarten Lieferlandes. Der Käufer muss sich über diese Vorschriften selbstständig nach deutschen Bestimmungen erkundigen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungen der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Käufer in eigener Verantwortung, die ggf. Notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.

8.2 Jede Weiterleitung von Vertragsprodukten durch den Käufer an Dritte, mit und ohne Kenntnis der Fa. Com at Work GmbH, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Export Genehmigungsbefreiungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber Fa. Com at Work GmbH.

## 9. EG-Einfuhrumsatzsteuer

9.1 Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, ist er zur Einhaltung bezüglich der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der europäischen Union verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer an Fa. Com at Work GmbH ohne gesonderte Aufforderung. Der Käufer ist verpflichtet, auf Anfrage die Notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transports der gelieferten Waren u.a. hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an Fa. Com at Work GmbH zu erteilen.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Aufwand – insbesondere eine Bearbeitungsgebühr – der bei Fa. Com at Work GmbH aus mangelhaften bzw. fehlerhaften Angaben des Käufers zur Einfuhrumsatzsteuer entsteht, zu ersetzen.

9.3 Jegliche Haftung von Fa. Com at Work GmbH aus den Folgen der Angaben des Käufers zur Einfuhrumsatzsteuer bzw. Den relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit von Seiten der Fa. Com at Work GmbH nicht Vorsatz bzw. Grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

## 10. Anwendbares Recht

10.1 Der Kunde ist berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

10.2 Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Fa. Com at Work GmbH und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Frankfurt am Main ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Weiterhin ist Frankfurt am Main Erfüllungsort sowie Übergabeort im Sinne der Verpackungsordnung.

10.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder Regelungen enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, in Verhandlungen mit dem Ziel einzutreten, die unwirksame oder unvollständige Bestimmung zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entspricht. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

10.4 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der Fa. Com at Work GmbH mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der Fa. Com at Work GmbH im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekanntgewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass Fa. Com at Work GmbH die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke der Fa. Com at Work GmbH verwendet.